

2554/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2628/J betreffend Konkurs Phönix & Tabor Reisen GmbH und Versäumnisse der Gewerbebehörde, welche die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen am 3. Juli 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde vom Gerling-Konzern mit Schreiben vom 7. November 1996 vom Ablauf des Versicherungsvertrages mit der Phönix-Tabor GmbH, Vivenotgasse 30, 1120 Wien, mit 1. November 1996, 0 Uhr in Kraft tretend, in Kenntnis gesetzt. Dies wurde dem Amt der Wiener Landesregierung als der zuständigen Gewerbebehörde mit Schreiben vom 13. November 1996 zwecks Überprüfung und allfälliger weiterer Veranlassung zur Kenntnis gebracht.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Das Verfahren zur Entziehung der Gewerbeberechtigung wurde unverzüglich nach Feststellung des Verstoßes gegen § 3 der Reisebüro-Sicherungsverordnung eingeleitet.

Antwort zu den Punkten 3 und 4 der Anfrage:

Das Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten als auch die Mitteilung der Gerling-Konzern Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft, daß das Vertragsverhältnis mit dieser Versicherungsgesellschaft abgelaufen war, wurden dem Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk mit Schreiben vom 18. November 1996 zur Überprüfung übermittelt, ob die Reisebüro-Sicherungsverordnung eingehalten werde.

Das Magistratische Bezirksamt ersuchte (zwecks Klärung, ob die Gewerbeinhaberin Pauschalreisen im Sinne des § 2 der Reisebüro-Sicherungsverordnung angeboten hatte und ob ein entsprechender Versicherungsvertrag mit einem anderen Versicherungsunternehmen bestand) die Marktamtsabteilung für den 12. Bezirk am 2. Dezember 1996 um Überprüfung, ob gegen die genannte Verordnung verstoßen wurde.

Nach Durchführung der zur Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen am Standort des Betriebes hat die Marktamtsabteilung dem Bezirksamt am 10. Februar 1997 berichtet, daß die Gewerbeinhaberin tatsächlich Pauschalreisen im Sinne der Reisebüro-Sicherungsverordnung angeboten und keinen Versicherungsvertrag bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherungsunternehmen bzw. keine (Bank)Garantie nachgewiesen habe.

Das Bezirksamt leitete hierauf ein Strafverfahren ein und ersuchte die Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Reisebüros,

und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien mit Schreiben vom 24. Februar 1997 gemäß § 361 Abs. 2 GewO 1994 um Stellungnahme zur beabsichtigten Entziehung der Gewerbeberechtigung.

Die Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien langte am 4. April 1997 beim Bezirksamt ein, die Stellungnahme der Fachgruppe Wien der Reisebüros (in der sich diese Fachgruppe für den Fall, daß die Gesellschaft nachträglich eine entsprechende Absicherung der Kundengelder nachweisen könne, gegen eine Entziehung aussprach) - nach einer Urgenz des Magistratischen Bezirksamtes - am 16. April 1997.

Mit Schreiben des Bezirksamtes vom 21. April 1997 wurde der Geschäftsführer der Phönix & Tabor Gesellschaft mbH gemäß § 45 Abs. 3 AVG zwecks Gewährung des Parteiengehörs für den 30. April 1997 vorgeladen. Da er zum festgesetzten Termin nicht erschien, verfügte das Magistratische Bezirksamt mit Bescheid vom 30. April 1997 gemäß § 87 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 iVm § 5 Abs. 2 der Reisebüro-Sicherungsverordnung die Entziehung der der Gesellschaft im Standort Wien 12, Vivenotgasse 30, zukommenden Berechtigung zur Ausübung des Reisebürogewerbes. Der Bescheid wurde der Gesellschaft am 30. April 1997 zugestellt und ist mit Ablauf des 14. Mai 1997 in Rechtskraft erwachsen (eine vom Masseverwalter der Gesellschaft am 14. Mai 1997 eingebrachte Berufung gegen die Entziehung der Gewerbeberechtigung der Gemeinschuldnerin wurde mit Berufungsbescheid des Landeshauptmannes von Wien vom 23. Mai 1997 als unzulässig zurückgewiesen).

Antwort zu den Punkten 5 bis 7 der Anfrage:

Gemäß § 360 Abs. 4 erster Satz GewO 1994 hat die (Bezirksverwaltungs)Behörde, um die durch eine diesem Bundesgesetz unterliegende Tätigkeit verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum abzuwehren oder um die durch

eine nicht genehmigte Betriebsanlage verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarn abzustellen, entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung, mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen.

Verfügungen oder Maßnahmen zur Hintanhaltung von den Kunden im Falle einer Insolvenz des Gewerbeinhabers drohenden Vermögensschäden können nicht auf § 360 Abs. 4 GewO 1994 gestützt werden, da diese Gesetzesstelle nur Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums ermöglicht.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Allfällige Maßnahmen sind nicht vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, sondern von der zur Führung des Verwaltungsverfahrens jeweils zuständigen Gewerbebehörde zu treffen. In diesem Sinne werden die Magistratischen Bezirksämter in derartigen Verfahren künftig noch mehr auf kurzfristige Erhebungen und Äußerungen der Interessenvertretungen hinwirken und bei Gefahr in Verzug (dh. wenn zwischenzeitlich kein entsprechender Versicherungsvertrag abgeschlossen bzw. keine entsprechende (Bank)Garantie beigebracht wurden) die Frage prüfen, ob einer allfälligen Berufung gegen den Entziehungsbescheid gemäß § 64 Abs. 2 AVG die aufschiebende Wirkung abzuerkennen ist.

Antwort zu den Punkten 9 und 10 der Anfrage e:

Antwort zu den Punkten 11 und 13 der Anfrage:

Die Fragen wären an die zur Vertretung der Republik Österreich zuständige Finanzprokuratur zu richten.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Soweit die Umsetzung der Pauschalreiserichtlinie in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt, was ua. bei deren Art. 7 der Fall ist, wird darauf hingewiesen, daß eine auf den Erfahrungen der Praxis beruhende Neuregelung der Reisebüro -Sicherungsverordnung vor der Erlassung steht.

Antwort zu den Punkten 14 bis 16 der Anfrage:

Eine allfällige erforderliche budgetmäßige Vorsorge wäre zum gegebenen Zeitpunkt bei konkreten Forderungen zu treffen, da im Budget anders als bei Bilanzierungen in privaten Unternehmen keine Rückstellungen erfolgen.